

Zu § 61 SGB V Tit. 1 RdSchr. 03o

Gemeinsames Rundschreiben zum GMG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 61 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum GMG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 03o

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 61 SGB V Tit. 1 RdSchr. 03o – Allgemeines

(1) [jetzt] Die Vorschrift fasst die Zuzahlungsregelungen in den verschiedenen Leistungsbereichen zusammen. Durch Bezugnahme auf einzelne Sätze des . . . § 61 SGB V in den jeweiligen Zuzahlungsvorschriften bedarf es dort nicht der ständigen Wiederholung der generellen Regelung in § 61 Satz 1 SGB V .

(2) Besondere Anmerkungen zu den einzelnen Zuzahlungsregelungen erfolgen im Rahmen dieses Rundschreibens bei der Kommentierung der jeweiligen Einzelvorschriften.